

Dagegen ist inhaltlich die richterliche Gewalt keine besondere Staatsfunktion. Es handelt sich um die Anwendung der allgemeinen Zivilrechts- oder Strafnorm durch die im richterlichen Urteile enthaltene tatsächliche Anordnung. Diese Tätigkeit hebt sich nur formell aus der vollziehenden Wirksamkeit anderer Staatsorgane heraus, durch die verfassungsrechtliche Unabhängigkeit gegenüber dem Monarchen, durch die verwaltungsrechtliche gegenüber den Organen der Justizaufsicht und durch die prozeßrechtlichen Formen des Verfahrens unter Anhörung und Mitwirkung der Parteien. Das alles betrifft aber nicht den Inhalt der Entscheidungen.

Das ursprüngliche Gebiet der Rechtsprechung war die Anwendung des Privatrechtes in der Form des Zivilprozesses und die Anwendung des Strafrechtes in der Form des Strafprozesses, weshalb man beide zusammen auch als die ordentliche Gerichtsbarkeit bezeichnet. Dazu kamen einzelne Verwaltungsgeschäfte, die nach deutscher Überlieferung von den Gerichten in richterlicher Unabhängigkeit als freiwillige Gerichtsbarkeit erledigt wurden. Den Bedürfnissen des Rechtsstaates entsprechend dehnte sich jedoch im 19. Jahrhundert die Rechtsprechung in besonderen Formen weit über dieses ursprüngliche Gebiet aus. Namentlich entstand eine eigene Verwaltungsgerichtsbarkeit zum Schutze der individuellen Sphäre gegenüber Übergriffen der Verwaltung. Indem sich das Gebiet der Rechtsprechung in den verschiedensten Formen stetig ausdehnt, wird jede grundsätzliche Abgrenzung unmöglich. Es bedarf immer der Prüfung des einzelnen Falles, ob irgendein Weg der Rechtsprechung gegeben ist.

---